

## Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

CDU-Fraktion

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 16. August 2012

### Berichts Antrag zum Thema öffentliche Bekanntmachungen der CDU-Fraktion v. 29.02.2012, STV/0744/2012

#### 1. Welche Gegenstände müssen öffentlich bekannt gemacht werden?

##### Antwort:

Der Magistrat geht davon aus, dass Auskunft begehrt wird über Gegenstände, welche nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen sind, da sich die Begründung des Berichts antrags auf § 7 Abs. 1 HGO bezieht. Die Liste der danach öffentlich bekanntzumachenden Gegenstände ist äußerst umfangreich, da dies in den unterschiedlichsten Fachgesetzen festgelegt ist.

Die Wesentlichen sind:

- Alle Satzungen (§5 Abs 3 HGO) einschließlich Bebauungspläne (10 Abs. 3 BauGB), Veränderungssperren (§ 16 Abs 2 BauGB), Vorkaufsrechtssatzungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 6 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB), Sanierungssatzungen (§ 143 Abs. 1 BauGB), Entwicklungssatzungen (§ 165 Abs. 8 BauGB), Stadtumbauesatzungen (§ 171 d Abs. 2 BauGB), Erhaltungssatzungen (§ 172 Abs. 2 BauGB), Gestaltungssatzungen (§ 81 Abs. 3 HBO)
- Rechtsverordnungen wie Naturschutz-, Gebühren- und Gefahrenabwehrverordnungen (bspw. § 2 VerkG)
- vorbereitende Untersuchungen im Sanierungsgebiet (§ 141 Abs. 3 BauGB), allgemeine Sanierungsgenehmigungen (§ 144 Abs. 3 BauGB), auch bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 Abs. 4, 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB), Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 97 Abs. 2 HGO), Genehmigung (§§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB), beschleunigtes Verfahren (§ 13 a Abs. 3 BauGB) bei Bauleitplänen
- Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtverordnetensitzungen, Ortsbeiräten, Ausschüssen und Bürgerversammlungen (§§ 8 a Abs. 2, 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO)
- Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 5 KWG), Wahlergebnis (§§ 23 Abs. 2, 31 Abs. 2 KWG), Feststellung des Ausscheidens und des Nachrückers (§§ 34 Abs. 3, 23 Abs. 2 KWG), Tag und Gegenstand von Bürgerentscheiden (§ 55 Abs. 2 KWG), Einsichtsrecht ins Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen Wahlrecht von Unionsbürgern (§ 11 KWO, § 7 LWO, § 20 Abs. 1 BWO, § 19 Abs. 1 EuWO), Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 22 Abs. 1 KWO), Wahlvorschläge (§ 26 KWO), Wahlbekanntmachung (§§ 34, 68 KWO, § 44 LWO, § 41 EuWO), endgültiges Wahlergebnis (§§ 55 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 2 KWO), Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 58 Abs. 2 KWO), Wahltag und Stichwahltag bei Oberbürgermeisterwahlen (§ 61 Abs. 1 KWO), Nachwahl (§ 75 Abs. 1 KWO)
- Nichtberücksichtigung gleichförmiger Eingaben (§ 17 Abs. 2 HVwVfG), Allgemeinverfügungen (§ 41 Abs. 3 HVwVfG), Freigabe des Sonntagsverkaufs (§ 6 Abs. 1 LÖG)
- Auslegung im Planfeststellungsverfahren (§ 73 Abs. 5 HVwVfG, § 15 Abs. 2 HEG) und der UVP (§ 9 Abs. 1 UVPG), Planfeststellungsbeschlüsse (§ 74 Abs. 5 HVwVfG), Einstellung von Planfeststellungsverfahren (§ 34 a HStrG), Offenlegung des Regionalplans (§ 10 Abs. 3a LPlG), Entscheidung über UVP-pflichtige Vorhaben (§ 9 Abs. 2 UVPG)
- Widmungen (§ 4 Abs. 3 HStrG), Einziehung einschließlich Ankündigung (§ 6 Abs. 2 und 3 HStrG), Fertigstellungsbeschluss (§ 11 Abs. 9 KAG)
- Einleitung von Enteignungsverfahren (§ 26 Abs. 4 HEG), Umlegungsbeschluss (§ 50 Abs. 1 BauGB), Umlegungsplan (§ 69 Abs. 1 BauGB)
- Namen der Vertretungsberechtigten im Umfang der Vertretungsmacht bei Eigenbetrieben (§ 3 Abs. 5 EBG), Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses bei Eigenbetrieben (§ 27 Abs. 4 EBG)
- Aufgabenübertragungsvertrag (§§ 26 Abs. 1, 11 KGG)
- Widerspruchsrecht bei besonderen Melderegisterauskünften (§ 35 Abs. 5 und 6 HMG)

- Offenlegung des BID-Antrages (§ 5 Abs. 6 INGE)
- Genehmigung der Haushaltssatzung (§ 97 Abs. 5 HGO)
- Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung (§ 114 Abs. 2 HGO)

## **2. Welche Kosten entstehen zurzeit jährlich für öffentliche Bekanntmachungen in den Gießener Tageszeitungen (aufgeschlüsselt nach Gegenstand der Bekanntmachungen)?**

### Antwort:

Der Gesamtaufwand der amtlichen Bekanntmachungen im Jahr 2011 belief sich auf 127.399,61 EUR. Eine detaillierte Auflistung finden Sie in der beigefügten Anlage.

## **3. Ist geplant für bestimmte Gegenstände demnächst gemäß der Neufassung der HGO nur noch das Internet zu nutzen, um Kosteneinsparungen zu erzielen?**

### Antwort:

§ 5 der Hauptsatzung bestimmt:

*„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen erfolgen –vorbehaltlich Absatz 3- durch Abdruck in den Tageszeitungen „Gießener Allgemeine“ und „Gießener Anzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.“*

Diese Regelung stellt eine langjährige Praxis dar, die auf einer kooperativen Grundlage zwischen der Stadt und den beiden Gießener Tageszeitungen basiert. Mit der Änderung der HGO ist es nun grundsätzlich möglich, die Veröffentlichungen auf das Internet zu beschränken. Voraussetzung für eine solche Änderung wäre die Anpassung der Hauptsatzung. Es gilt zu bedenken, dass von dieser Regelung ausschließlich solche Bekanntmachungen betroffen sind, deren Veröffentlichung die Stadt verursacht und deren Bekanntmachungsart nicht durch ein Fachgesetz anderweitig bestimmt ist.

Fakt ist, dass mit der Änderung der Veröffentlichungspraxis Kosten in wesentlichem Umfang eingespart werden könnten. Bei der Abwägung, in welcher Weise oder auch in welchem Umfang bekanntzumachen ist, ist jedoch auch neben der genannten Kostenersparnis zu bedenken, wie viele Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Quote der Internet- und PC-Nutzerinnen und –Nutzer steigt zwar stetig an, beträgt jedoch nicht 100 %. Derzeit werden sämtliche Informationen parallel zu den Veröffentlichungen in den Gießener Zeitungen im Internet bereit gestellt. Insofern stellt die derzeitige Praxis sicher, dass ein größtmöglicher Personenkreis die gegenständlichen Informationen erhält. Sofern

eine ausschließliche Umstellung auf das Internet erfolgt, ist davon auszugehen, dass sich der Adressatenkreis verkleinert und eine geringere Informationsdichte erzielt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Bürgerbeteiligung umfängliche Informationen zugänglich gemacht werden müssen, ist eine umfassende Abwägung zwischen reinen Konsolidierungsbemühungen und dem gesellschaftspolitischen Wert von Bekanntmachungen zu tätigen.

Auch muss berücksichtigt werden, dass die Anzeigenerlöse zur Existenz der zwei Gießener Tageszeitungen – eine Besonderheit, die es zu fördern und zu erhalten gilt- beitragen.

Zusammengefasst gilt es also zu sagen, dass für alle betroffenen Bereiche jeweils eine solche Abwägung vorzunehmen ist. Dies betrifft die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gleichermaßen. Der Magistrat hat sich dieser Aufgabe bereits angenommen und diskutiert mit den jeweiligen Fachämtern dieses Thema. Eine abschließende Meinung wurde noch nicht gebildet. Gleichzeitig müsste sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise zukünftig die die Stadtverordnetenversammlung betreffenden Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Nach einer entsprechenden Meinungsbildung wäre zu versuchen, eine einheitliche Regelung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

Anlage

Verteiler:

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
FDP-Fraktion  
FW-Fraktion  
DIE LINKE. Fraktion  
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen  
PIRATEN-Partei

## Anlage

Summe von Betrag		
KS	KT	Ergebnis
010106	0101050300	25.770,93 €
	0101150100	2.551,81 €
	0101160100	6.507,38 €
050106	0101050200	10.390,47 €
060106	0101050500	432,79 €
100106	0101160100	11.568,56 €
120106	0101251000	2.150,33 €
130106	0101060100	960,07 €
130304	0202010100	19.081,13 €
130307	0202010100	657,57 €
200106	0101040100	256,53 €
200201	0101080100	3.232,46 €
	0101080300	347,34 €
	1681010100	399,23 €
200401	1681010100	1.778,86 €
300204	0101200100	432,79 €
320106	0203020200	983,64 €
	0203020400	1.089,54 €
	0203020500	205,81 €
390601	1477010200	279,86 €
400106	0319010100	1.189,46 €
501301	0540030200	340,76 €
520201	0851010200	226,21 €
610106	0953040100	18.712,68 €
620106	0953020400	7.217,99 €
620501	1054020100	1.267,39 €
620502	1054020100	2.722,98 €
660106	1264010200	865,58 €
661101	1373010200	796,18 €
670201	1372010100	1.171,60 €
700401	1162010100	1.387,91 €
700414	1162010100	282,15 €
Gesamtergebnis		125.257,99 €